

**Stadt Münsingen
Landkreis Reutlingen**

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)
vom 13. November 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Münsingen am 13. November 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschußgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschußgebührensatzung) in der Fassung vom 25. Mai 1994 (veröffentlicht in der Tageszeitung „Alb-Bote“ am 31. Mai 1994) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 und 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,-- EUR	200,-- EUR
bis 100.000,-- EUR	200,-- EUR zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000,-- EUR
bis 250.000,-- EUR	500,-- EUR zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,-- EUR
bis 500.000,-- EUR	875,-- EUR zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,-- EUR
bis 5 Mio. EUR	1.200,-- EUR zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,-- EUR
über 5 Mio. EUR	3.900,-- EUR zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. EUR.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,-- EUR.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Münsingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Münsingen, 14. November 2001


(Münzing)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in der Tageszeitung „Alb-Bote“ am 12. Dezember 2001 satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.


(Münzing)
Bürgermeister

Die Originalsatzung und das Original der satzungsgemäßen Bekanntmachung ist beim Hauptamt unter der Reg.Nr. 795.022 „Umstellung von DM auf EURO“ abgelegt.